

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7028/1-Pr 1/84

454/AB

1984-03-30

An den

zu 452/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 452/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen (452/J), betreffend die gegen Oberstaatsanwalt Dr.Otto F. Müller erstattete Strafanzeige, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nachdem mich Oberstaatsanwalt Dr.Müller am 7.10.1983 fernmündlich vom Inhalt des mit Dr.Rauchwarter aufgenommenen Protokolls verständigt und eine Besprechung angeregt hatte, habe ich ihn sowie die zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz zu einer solchen Besprechung bei mir eingeladen.

Zu 2:

Verdachtsmomente gegen Landeshauptmann Mag.Ludwig ergaben sich nicht bloß im Strafverfahren gegen Dr.Rauchwarter sondern auch in dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Komplex gegen Organe der Niederösterreichischen Hypobank. Für das Verfahren gegen diese Organe war ab Beginn seiner Tätigkeit bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1.1. 1982 Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr.Wasserbauer zuständig. Er war daher auch

- 2 -

bei den Dienstbesprechungen am 3.7., 7.10. und 11.10.1983 in der Causa Ludwig anwesend. Die Konnexität des WBO-Verfahrens, soweit es Landeshauptmann Mag.Ludwig betrifft, mit dem Verfahren gegen Organe der Niederösterreichischen Hypobank mit der Folgerung der nunmehr alleinigen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien wurde in der Dienstbesprechung am 11.10.1983 festgestellt. Dies hatte für den Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien geschäftseinteilungsgemäß das Ende der Zuständigkeit des Oberstaatsanwaltstellvertreters Dr.Massauer hinsichtlich der Causa Ludwig zur Folge.

Zu 3:

Bei Beginn der Dienstbesprechung am 7.10.1983 habe ich mir von Oberstaatsanwalt Dr.Müller eine Kopie des Rauchwarter-Protokolls vorlegen lassen und dieses erstmals gelesen. Auf Grund der gravierenden Vorwürfe kam ich zu dem Ergebnis, daß über die weitere Vorgangsweise nicht ohne Zuziehung der damals noch zuständigen Staatsanwaltschaft Eisenstadt weiter beraten werden könne.

Zu 4:

Nach Beginn der Besprechung, etwa gegen 17 Uhr, wurden daher einvernehmlich Vertreter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt telefonisch zur Teilnahme an der Dienstbesprechung eingeladen.

Zu 5:

Ich habe keinen Einfluß darauf genommen, welchen seiner Stellvertreter Oberstaatsanwalt Dr.Müller zu dieser Besprechung mitgenommen hat.

Zu 6 und 7:

Es kann auch künftig zur Wahrnehmung meiner Verantwortung in Einzelfällen richtig und zweckmäßig sein, daß ich

- 3 -

an derartigen im Bundesministerium für Justiz durchgeführten Dienstbesprechungen mit Vertretern der unterstellten Anklagebehörden teilnehme, wie dies übrigens - so wurde mir mitgeteilt - auch mein Amtsvorgänger vereinzelt gehandhabt hat.

Zu 8 bis 10:

Am Schluß der Dienstbesprechung vom 11.10.1983 wurde Oberstaatsanwalt Dr. Müller im Hinblick auf zahlreiche Anfragen von Journalisten von Beamten des Bundesministeriums für Justiz in meinem Auftrag ersucht, die Öffentlichkeit im Wege einer gemeinsam ausgearbeiteten Presseaussendung zu informieren.

Nach Herausgabe dieser Presseaussendung wurde Oberstaatsanwalt Dr. Müller von einem Redakteur der Fernsehsendung "Zeit im Bild" telefonisch gefragt, ob er zu einem Interview bereit wäre. Oberstaatsanwalt Dr. Müller hat hierüber den Leiter der Sektion IV und meinen Pressesprecher telefonisch informiert und die Ermächtigung zu diesem Interview erhalten. Sodann hat Oberstaatsanwalt Dr. Müller dem ORF-Redakteur telefonisch seine Bereitschaft zum Interview zugesichert. In Anbetracht der zeitlich bereits vorangegangenen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ergangenen Presseaussendung, in deren Rahmen sich das Fernseh-Interview halten sollte und auch gehalten hat, konnte im Zeitpunkt der Abgabe dieses Interviews von der Preisgabe eines Geheimnisses nicht mehr die Rede sein. Der Charakter eines Geheimnisses im allgemeinen und eines Amtsgeheimnisses im besonderen fällt nämlich dahin, sobald die das Geheimnis bildenden Umstände einem unbegrenzten Personenkreis bekanntgeworden sind.

- 4 -

Zu 11:

Ich nehme auf die Antwort zu 8 bis 10 Bezug und weise im übrigen darauf hin, daß eine förmliche Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, wie sie für Aussagen vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden in Betracht kommt (§ 46 Abs.3 BDG 1979), für Erklärungen gegenüber den Medien vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

Zu 12:

Ich halte es für richtig und mit den tragenden Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie vereinbar, die Öffentlichkeit von Verfahrensschritten zu informieren, die, wie im vorliegenden Fall, gegen den Träger eines hohen öffentlichen Amtes gerichtet sind. Dies wurde mit Überzeugung von der Rechtmäßigkeit nicht nur in Österreich bisher so gehandhabt, sondern entspricht der Praxis in Demokratien westlicher Prägung. Ich zitiere hiezu aus dem in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht, München und Frankfurt, 1983, Seite 102, veröffentlichten Aufsatz des Richters Dr. Bornkamm "Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten":

"Ein besonders schutzwürdiges Informationsinteresse besteht aber auch dann, wenn gegen Personen ermittelt wird, denen durch ihr Amt eine öffentliche Vertrauensstellung eingeräumt ist. Wird z.B. ein Abgeordneter oder ein hoher Offizier der Spionage, ein Richter der Rechtsbeugung, ein hoher Beamter der Bestechlichkeit oder ein Notar der Unterschlagung von Mandantengeldern angeschuldigt, so wird bereits durch einen solchen Verdacht das Vertrauen der Öffentlichkeit tangiert. Hier richtet sich das legitime Interesse der Allgemeinheit gerade auf die Identität des Beschuldigten. Die Bürger, die auf die Integrität einer Institution oder einer Person vertrauen, haben ein Recht zu erfahren, daß Zweifel an dieser

- 5 -

Integrität bestehen könnten. Der Betroffene muß diese Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes als Kehrseite der ihm durch sein Amt eingeräumten Vertrauensstellung hinnehmen."

Zu 13:

Ich verweise auf meinen Erlaß vom 14.3.1984 über die Zusammenarbeit mit den Medien sowie die Einrichtung von Justizpressestellen, den ich meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen, 445/J-NR/1984, angeschlossen habe. Für eine besondere Anweisung an den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien sehe ich keinen Anlaß.

Zu 14:

Eine Weisung, über die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten, ist an die Staatsanwaltschaft Wien nicht ergangen. Eine solche Weisung wäre auch völlig überflüssig gewesen, weil nach der generellen Anordnung des § 42 StaGeo ohnedies über Strafsachen gegen einen Staatsanwalt an das Bundesministerium für Justiz zu berichten ist.

Zu 15 und 16:

Dem Bundesministerium für Justiz ist am 30.1.1984 ein Zwischenbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 25.1.1984 (verfaßt von dem dieser Oberstaatsanwaltschaft aus dem Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zur revisionsfreien Behandlung der genannten Anzeige dienstzugeteilten Ersten OStA-Stellvertreter) unter Anschluß eines Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 3.1.1984 gemäß § 42 StaGeo vorgelegt worden. Die Oberstaatsanwaltschaft wurde hierauf am 10.2.1984 ersucht, nach erfolgter Antragstellung hierüber ohne Aktenanschluß zu berichten. Ich bin bereit, den anfragenden Abgeordneten nach Einlangen des Berichtes über die Endantragstellung, sohin nach Ab-

- 6 -

schluß der Meinungsbildung innerhalb der Anklagebehörden, den Inhalt dieses Berichtes wie des erwähnten Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien mitzuteilen.

Zu 17:

Ich bin davon überzeugt, von Oberstaatsanwalt Dr. Müller über die Aktivitäten der staatsanwaltschaftlichen Behörden ab Entscheidung über die neuerliche Rauchwarter-Einvernahme stets loyal, wahrheitsgetreu, rechtzeitig und vollständig informiert worden zu sein.

30. März 1984

F. Ojv